

Verordnung

der Gemeinde Bischofsmais über den Ladenschluss in Erholungsorten

vom 15. Juli 2003

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21.05.2003 (GVBl. Nr. 12/2003) erlässt die Gemeinde Bischofsmais folgende

Verordnung:

§ 1

In der Gemeinde Bischofsmais dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für Bischofsmais kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an folgenden Sonn- und Feiertagen während der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr feilgehalten werden:

Januar, 1. und 2. Februar-Sonntag, Mai bis September, Ostersonntag, Ostermontag, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.

§ 2

- (1) Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.
- (2) Sonn- und Feiertage nach § 14 Abs. 1 LadSchlG dürfen zusätzlich nur freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach dieser Verordnung freigegebenen Sonn- und Feiertage vierzig nicht übersteigt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofsmais, den 15.07.2003
Gemeinde Bischofsmais



Stecher
1. Bürgermeister